

# Satzung des Heimatverein Pörrbach e.V.

---

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.06.1988 in Pörrbach.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2016.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern  
unter der Registernummer VR1805 am 12.07.1988.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Pörrbach e.V.". Er hat seinen Sitz in 67685 Pörrbach, Gemeinde Schwedelbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Registernummer VR 1805 eingetragen.

## § 2 Zweck des "Heimatverein Pörrbach e.V."

Der Zweck des Vereins ist die Wahrung des kulturellen Gutes, der Tradition und der Pflege der von der Ortsgemeinde geförderten Einrichtungen innerhalb Pörrbachs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dazu nötigen finanziellen Mittel erhält der Verein durch:

- a) Beiträge seiner Mitglieder, Spenden etc.
- b) Ausrichtung eigener Feste sowie durch eigene gesellschaftliche Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern werden nur ihre Auslagen erstattet. Sonst erhalten sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 3 Die Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden und die Aufnahme schriftlich beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Lehnt sie die Aufnahme ab, kann der Abgewiesene Einspruch einlegen. Über diese Abweisung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) beim Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

zu a): Der für das laufende Jahr noch fällige Beitrag muss nicht mehr erstattet werden.

zu b): Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Kalenderjahres.

zu c): Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Der Ausgeschlossene kann Einspruch erheben über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

---

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, durch regelmäßige Zahlungen der Beiträge sowie durch Mitarbeit bei Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei größeren Ausgaben die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre, möglichst im ersten Jahresquartal, durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese beantragt oder die Vorstandschaft dies aus einem besonderen Anlass geboten erachtet.

Zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der örtlich zuständigen Verbandsgemeinde. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 7 Tage zuvor, beim geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dasselbe gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen über die Vereinsauflösung und Satzungsänderungen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Die Niederschriften sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Bericht der Rechnungsprüfer sowie Entlastung der Vorstandschaft,
- d) Neuwahl der Vorstandschaft sowie von zwei Rechnungsprüfern,
- e) Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages,
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

---

## **§ 9 Vorstandschafft**

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand können bis zu sechs Beisitzer angehören.

Vertretungsberechtigt, im Sinne von § 26 BGB, für den Heimatverein Pörrbach sind nur der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem der zwei Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr für den Heimatverein Pörrbach ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fließt das verbleibende Vermögen einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden, satzungsgemäßen bzw. gemeinnützigen Zweck zu.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung, auch die Änderung des Vereinszwecks, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden.

Pörrbach, den 08.04.2016